

Bayerischer Handwerkstag

Resolution

**anlässlich der Mitgliederversammlung des Bayerischen Handwerkstages
am 22.10.2003 in Bayreuth**

Der Bayerische Handwerkstag fordert bei den anstehenden Steuerrechtsänderungen die Finanzierungsbedingungen der Handwerksbetriebe durch steuerliche Maßnahmen zu verbessern.

Das Handwerk muss in die Lage versetzt werden, den sich derzeit vollziehenden Strukturwandel durch Entwicklung neuer Marktpotenziale zu bewältigen. Für die hierzu erforderlichen Investitionen ist eine Stärkung der Eigenkapitalbasis unerlässlich, da das Handwerk kaum Zugang zum Kapitalmarkt hat und im Hinblick auf die zunehmenden Restriktionen der Kreditinstitute die Fremdfinanzierung immer schwieriger wird.

Solange kein vereinfachtes Steuerrecht mit niedrigen Steuersätzen Platz greift, sind zur Verbesserung der Innenfinanzierung aus Sicht des Bayerischen Handwerkstags folgende Maßnahmen erforderlich:

- Bei der Gewinnermittlung ist eine steuermindernde Eigenkapitalverzinsung einzuführen.
- Der nicht entnommene Gewinn von Personenernehmen bis 100 000 € ist ermäßigt zu besteuern.
- Die dritte Steuersenkungsstufe ist auf 2004 vorzuziehen, um einerseits die Betriebe zu entlasten und damit andererseits mehr Kaufkraft entsteht.
- Zur Verbesserung der Liquidität der Betriebe ist entsprechend dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung vom 16. September 2003 bis zu einem Betrag von 500 000 € die Mehrwertsteuer erst nach Zahlungseingang abzuführen.

Zu den weiteren aktuellen Steuerrechtsänderungen fordert das bayerische Handwerk:

- Die Eigenheimzulage muss in veränderter Form erhalten bleiben. Sie sollte künftig als Instrument zur Bekämpfung der Schwarzarbeit eingesetzt werden, indem die Vorlage von Rechnungen zur Voraussetzung der Förderfähigkeit gemacht wird. Bei Käufen aus dem Bestand sollten auch Erhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen zulaufähig werden.
- Bei der Neuordnung der Gemeindesteuern muss das Interessenband zwischen Wirtschaft und Kommunen aufrecht erhalten bleiben. Dies ist durch eine Gemeindegewerbesteuer, die keinerlei gewinnunabhängige Besteuerungsmerkmale enthalten darf, zu erreichen.
- Die Abschreibungsbedingungen dürfen durch Streichung der „Halbjahresregel“ nicht verschlechtert werden.
- Eine Verschärfung der Haftungsrisiken bei der Umsatzsteuer durch „Schuldnerumkehr“ würde zu einem unkalkulierbaren Risikofaktor im Bereich der Bauleistungen führen.